

# Gelber Faden

---

## Wie wird man Rechtsreferendar/-in in Bremen?

Erstellt vom Ausbildungspersonalrat der Rechtsreferendare beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen.

Stand: Januar 2012

### Gliederung:

1.	<b>Einleitung</b> .....	1
2.	<b>Bewerbungsverfahren</b> .....	2
3.	<b>Einstellungsverfahren</b> .....	3
4.	<b>Bezahlung</b> .....	3
5.	<b>Promotion und Referendariat</b> .....	4
6.	<b>Überlegungen vor dem Beginn der Referendariats</b> .....	6
7.	<b>Kontaktpersonen beim OLG</b> .....	6

### 1. Einleitung

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick darüber, wie man Rechtsreferendar in Bremen wird. Die Lektüre dieses Leitfadens klärt die häufigsten Fragen. Für alles Übrige sind die Mitarbeiter der Referendarabteilung, Frau Tecklenburg-Persicke und Frau Sanders, beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen und natürlich die Mitglieder des Ausbildungspersonalrats (APR) kompetente Ansprechpartner. Die genauen Anschriften finden sich zusammengefasst am Ende des Leitfadens. Die angesprochenen Rechtsvorschriften findet Ihr auch dort. Informationen zum Ablauf des Referendariats finden sich in unserem „Roten Faden“. Allgemeine Infos gibt es auch auf unserer Homepage [www.apr-olg.bremen.de/](http://www.apr-olg.bremen.de/)

## 2. Bewerbungsverfahren

Für die Einstellung ist eine Bewerbung erforderlich. Die nach der ersten juristischen Prüfung erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind auf der Homepage des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.oberlandesgericht.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen88.c.1623.de> zum Download bereitgestellt.

Folgende Unterlagen sind außerdem einzureichen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- die beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung
- die beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde sowie ggf. der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der Kinder
- ein ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild,
- weitere Erklärungen hinsichtlich Staatsangehörigkeit, Vorstrafen etc..

Für die Bewerbung solltet Ihr einen erheblichen **Zeitaufwand** einplanen.

Für den Fall, dass Ihr Euer Prüfungszeugnis noch nicht einreichen könnt, müsst Ihr einen Nachweis über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung vorlegen. Damit erfolgt dann eine Eintragung in die Vormerkliste. Das Prüfungszeugnis müsst Ihr sodann unverzüglich nachreichen. Erst nach seinem Eingang könnt Ihr in die Bewerberliste übernommen werden.

Die Geburtsurkunde könnt Ihr beim Standesamt gegen eine Gebühr von derzeit € 10,- (gilt nur für das Standesamt in Bremen) gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erhalten.

Die Bewerbung ist **6 Wochen vor dem jeweiligen Einstellungstermin** an den

**Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen,  
Am Wall 198, 28195 Bremen**

zu richten. Dabei werden nur die Bewerber berücksichtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt die oben genannten Unterlagen beigebracht haben. Bewerbungsschluss im Jahr 2012 ist demgemäß der 19.04.2012 für eine Einstellung zum 01.06.2012, der 20.08.2012 für eine Einstellung zum 01.10.2012 und der 20.12.2012 für eine Einstellung zum 01.02.2013. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Unterlagen beim Hanseatischen Oberlandesgericht maßgeblich.

### **3. Einstellungsverfahren**

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen stellt jährlich insgesamt 60 Referendare verteilt auf drei Termine (zum 1. Februar, zum 1. Juni und zum 1. Oktober) ein.

Die Auswahl unter den Bewerbern wird wie folgt getroffen: Es stehen 20 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Falls mehr Bewerbungen eingehen, werden bis zu 15% der Ausbildungsplätze an Bewerber vergeben, für die die Versagung der Zulassung eine besondere Härte bedeuten würde. Weitere 45 % der Ausbildungsplätze werden an Bewerber vergeben, die sich bereits erfolglos um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben (auch hier ist das Ergebnis der ersten juristischen Prüfung von Bedeutung). Die restlichen Ausbildungsplätze (40%) werden dann nach dem Ergebnis der ersten juristischen Prüfung der Bewerber vergeben.

Die Ausbildung leitet der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen. Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt bei den bremischen Gerichten (Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven, Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht, Arbeits- und Landesarbeitsgericht, Sozialgericht Bremen und Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Finanzgericht), der Staatsanwaltschaft und den Verwaltungsbehörden. In der Anwaltsstation habt Ihr die Möglichkeit, bei den zahlreichen bremischen Rechtsanwälten Eure Ausbildung fortzuführen. Ihr könnt aber auch Gastreferendariate in anderen Bundesländern (bspw. bei Großkanzleien in Hamburg) oder im Ausland absolvieren, Einschränkungen bestehen insoweit lediglich in den ersten beiden Stationen (Zivilgericht und Strafsachen).

### **4. Bezahlung**

Auch wenn es eigentlich im „Roten Faden“ steht, weisen wir hier schon mal darauf hin: In Bremen werden Rechtsreferendare seit Februar 2002 nicht mehr als Beamte einge-

stellt, sondern in ein "öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis" übernommen. Die Folgen sind insbesondere geringere Bezüge ("Unterhaltsbeihilfe" ab 01.04.2011 € 1018,96 brutto, ab 01.04.2012 € 1044,32 brutto, also monatlich vor Abzügen; abgezogen werden im Normalfall Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie Lohnsteuern). Es besteht auch die Pflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung.

## **5. Promotion und Referendariat**

### **a) Vereinbarkeit**

Ob man während des Referendariats noch Zeit findet, an seiner Doktorarbeit zu schreiben, wird sehr unterschiedlich beurteilt, und jeder wird positive und negative Beispiele im Freundes- und Bekanntenkreis finden können. Es handelt sich um eine Frage des Einzelfalls und vor allem des persönlichen Durchhaltevermögens. Jedenfalls sollte man die Probleme aus dem Zusammentreffen von Referendariat und Arbeit an einer Dissertation nicht unterschätzen. Sich auf das Rigorosum während des Referendariats vorzubereiten, ist dagegen in der Regel unproblematisch. Zum Teil wird es auch als vorteilhaft empfunden, durch das Referendariat schon Erfahrung durch Kurzvorträge gesammelt zu haben.

Sofern man die Doktorarbeit noch vor dem Referendariat fertig stellen möchte, ist in jedem Falle eine rechtzeitige Rückstellung wichtig.

### **b) Promotionsurlaub**

Zur Fertigstellung einer Doktorarbeit gibt es die Möglichkeit, während des Referendariats unbezahlten Sonderurlaub zu beantragen. Während dieses „Promotionsurlaubs“ ist man keiner Station zugewiesen, der Examenstermin verschiebt sich entsprechend.

#### **aa) Grundsätzliches**

Promotionsurlaub wird regelmäßig genehmigt, wenn er (1) vor oder nach der Verwaltungsstation, (2) für eine Dauer bis zu sechs Monaten beantragt wird und (3) der Doktorvater/die Doktormutter formlos bestätigt, dass der Urlaub für den baldigen Abschluss des Promotionsvorhabens erforderlich ist. Der formlose Antrag ist wie die Bewerbung an die Referendarabteilung des OLG zu richten. Wenn man sich für einen Promotionsurlaub entscheidet, so ist man nicht mehr im „AG-Turnus“.

### **bb) Versicherungstechnische Besonderheiten**

Durch den Wegfall der Bezüge stellen sich zudem Probleme im Hinblick auf die Krankenversicherung. Denn grundsätzlich hat man nur in den Monaten Versicherungsschutz, in denen der Arbeitgeber diesen bezahlt. Hiervon werden jedoch einige Ausnahmen gemacht: Zum einen gilt der erste Monat ohne Bezüge nach § 7 III 1 SGB IV noch als „bezahlt“ im Sinne des Krankenversicherungsrechts. Nach dieser Vorschrift gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Soll heißen: Wenn der Promotionsurlaub etwa zum 01.06. beginnt, so ist jedenfalls für den 01. bis 30.06. versicherungsmäßig noch alles in Ordnung. Zum 30.06. meldet Euch der Arbeitgeber aber bei der Krankenversicherung ab. Aber auch nach der Abmeldung hat man noch eine gewisse Zeit lang einen sog. nachgelagerten Leistungsanspruch, über den sich ein Versicherungsschutz ergibt. Dieser folgt aus § 19 II 1 SGB V. Nach dieser Vorschrift besteht Anspruch auf Leistungen auch nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird - allerdings längstens für einen Monat nach Ende die Mitgliedschaft. Nach Ende des Promotionsurlaubs zahlt der Arbeitgeber wieder Beiträge, und der Versicherungsschutz lebt wieder auf.

Wer also lediglich einen zweimonatigen Promotionsurlaub macht, ist fein raus: Im ersten Monat hat er wegen § 7 III 1 SGB IV noch Versicherungsschutz, im zweiten wegen § 19 II 1 SGB V.

Wer einen Promotionsurlaub von mehr als zwei Monaten antreten möchte, ist in den ersten beiden Monaten ebenso über die genannten Vorschriften geschützt. Für die restlichen Monate muss er sich hingegen selbst („freiwillig“) versichern. Die gesetzlichen Krankenkassen werden aber zumeist auf eine Eigenversicherung schon nach dem ersten Monat bestehen, sodass man nicht in den Genuss des (kostenlosen) nachgelagerten Leistungsanspruchs nach § 19 II 1 SGB V kommt. Dabei berufen sie sich auf § 9 I Nr. 1 SGB V. Nach dieser Vorschrift können der freiwilligen Versicherung solche Personen beitreten, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren. Bei Inanspruchnahme des nachgelagerten Leistungsanspruchs gem. § 19 II 1

§ 9 SGB V fehlt es aber an einer Versicherung „unmittelbar“ zuvor, sodass man unter Umständen gar keine freiwillige Versicherung im Sinne des § 9 SGB V bekommen könnte.

**Achtung:** Das Sozialrecht ändert sich schneller, als der Wind sich dreht. Ihr solltet also in jedem Fall bei Eurer Versicherung nachfragen, wie sie speziell Euren Fall zu handhaben gedenkt. Die obigen Ausführungen sollen Euch dabei lediglich als Orientierungs- und Argumentationshilfe dienen, für die Richtigkeit der Auskünfte übernehmen wir keine Gewähr!

## **6. Überlegungen vor dem Beginn der Referendariats**

Bevor es losgeht solltet Ihr Euch Gedanken über die Ausbildungsstationen machen. Die ersten neuneinhalb Monate sind zwar festgelegt (Zivil- und Strafrechtsstation). Für die Zeit danach liegt es aber an Euch, Bewerbungen zu schreiben. Einige Ausbildungsstellen, vor allem im Ausland, sind so begehrt, dass man sich sehr früh bewerben muss. Insofern sollte man sich schon vor Dienstantritt informieren. Weitere Information zu den Auslandsstationen findet Ihr in unserem „Grünen Faden“.

## **7. Kontaktpersonen beim OLG**

Eure Ansprechpartner sind in der Referendarstelle beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen:

Frau Tecklenburg-Persicke, Zi. 220 (Tel.: 0421 361-4525)

Frau Sanders, Zi. 221 (Tel.: 0421 361-4535)

Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag von 9.00 - 12.30 Uhr

Wir wünschen Euch viel Erfolg für das Bewerbungsverfahren!

**Die Informationen in diesem Leitfaden sind sorgfältig zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Ausbildungspersonalrat für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung.**

Der Ausbildungspersonalrat Bremen dankt dem Referendarrat Schleswig-Holstein für die Grundlage dieses Leitfadens. Die Homepage des Referendarrats ist <http://referendarrat-sh.de/>.